

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/1468

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Wirtschaftsausschuss

Herrn Vorsitzenden Dr. Andreas Tietze

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per Email: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

24. Oktober 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in
Schleswig-Holstein der Landesregierung (Drucksache 19/861)
Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/886)**

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns zunächst für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung Stellung nehmen zu können. Als Dachverband des schleswig-holsteinischen Handwerks vertreten wir rd. 8 000 in Innungen organisierte Betriebe.

Handwerk Schleswig-Holstein e.V. begrüßt die mit der Neufassung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vorgenommenen Änderungen zum bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetz. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf ist ein vernünftiger und zielführender Vorschlag, der einen Schlusspunkt unter eine jahrelange Diskussion setzt, der allen Beteiligten viel Aufmerksamkeit abverlangt hat und die drängenderen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen zur Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins wie den Fachkräftemangel oder die Digitalisierung aus dem Blick gerieten ließ.

Es wird im Gesetzentwurf konsequent darauf verzichtet, die ohnehin schon komplexen Vergabeverfahren noch mehr zu überfrachten. Das bisherige Tariftreue- und Vergabegesetz hatte sich in der Praxis als bürokratieaufwendig, aber mit Blick auf seine Zielsetzungen als weitgehend wirkungslos und überflüssig erwiesen. Insbesondere wird der Verzicht auf

Gemeinsam für das Handwerk

Fachverbände

LI Augenoptikerhandwerk
LIV Bäcker-Handwerk
Baugewerbeverband
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk
LIV Dachdecker-Handwerk
LIV Elektro-Handwerke
Fleischerverband
LIV Friseur-Handwerk u. Kosmetiker
LI Gebäudereiniger Nord
Glaser-Innung
BI der Hörakustiker
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik
LI Konditoren-Handwerk
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.
LIV LandBau Technik Nord
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk
Metallgewerbeverband Nord
Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.
Orthopädie-Technik Nord
LI Parkett- u. Fußbodentechnik
Raumausstatter- u. Sattler-Innung SH
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk
Fachverband Tischler Nord
Zahntechniker-Innung HH/S-H

Kreishandwerkerschaften

KH Flensburg-Stadt u. Land
KH Heide
KH Herzogtum Lauenburg
KH Kiel
KH Mittelholstein
KH Nordfriesland-Nord
KH Nordfriesland-Süd
KH Ostholstein/Plön
KH Rendsburg-Eckernförde
KH Schleswig
KH Stormarn
KH Westholstein

Partner

Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein

Volksbanken und Raiffeisenbanken in
Schleswig-Holstein

Signal Iduna Gruppe

IKK Nord

die zwingende Vorgabe vergabefremder bzw. strategischer Kriterien begrüßt.

Als Folge des bisherigen Schleswig-Holsteinischen Tariftreue- und Vergabegesetzes konnte festgestellt werden, dass viele Unternehmen unter anderem wegen des mit diesem Gesetz verbundenen bürokratischen Mehraufwands von einer Teilnahme an Öffentlichen Ausschreibungen abgesehen hatten. Mit dem nunmehr vorgenommenen Abbau von unnötigem bürokratischem Aufwand wird durch den Gesetzentwurf die Grundlage geschaffen, die Zahl der Angebote bei Öffentlichen Ausschreibungen in Zukunft wieder zu erhöhen.

Wir begrüßen weiter, dass durch die Aufnahme von § 3 Abs. 1 und den Bezug auf die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) des Bundes der Weg einer weitgehenden Harmonisierung des Vergaberechts mit möglichst einheitlichen bundesweiten Regelungen seitens des Landes Schleswig-Holstein im Interesse der bietenden Unternehmen sowie der Vergabestellen politisch gegangen wird. Dies war bereits eine zentrale Forderung des Evaluierungsberichtes aus dem September 2016 zum Schleswig-Holsteinischen Tariftreue- und Vergabegesetz.

Aus Sicht von Handwerk Schleswig-Holstein e.V. ist neben dem Landesmindestlohn auch der in diesem Gesetz in § 4 geregelte Vergabemindestlohn in Höhe von 9,99 € verzichtbar. Wir erlauben uns beispielhaft darauf hinzuweisen, dass im Baugewerbe durch das bundesweit geltende Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) in Verbindung mit den entsprechenden Mindestlohntarifverträgen die Einhaltung der Mindestlöhne-Bau (11,30 € bzw. 14,70 €) bereits geregelt ist. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und führt zudem zu einer bürgerähnlichen Haftung des Auftraggebers im Verhältnis zu den Mitarbeitern seines Nachunternehmers. Diese Haftung greift bis ins letzte Glied der Unternehmenskette.

Für die Vergabe relevante allgemeinverbindliche Mindestlöhne finden sich neben dem Baugewerbe auch im Dachdeckerhandwerk (ungelernter Arbeitnehmer mit 12,20 €), im Elektrohandwerk mit 10,95 €, im Gebäudereiniger-Handwerk mit 10,30 €, im Maler- und Lackiererhandwerk (ungelernter Arbeitnehmer mit 10,35 €) und im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk mit 11,40 €.

Es ist nach unserer Auffassung alleinige Aufgabe der Innungen bzw. der Fachverbände auf Bundes- oder Landesebene in jahrzehntelanger bewährter Sozialpartnerschaft mit dem Sozialpartner Tarifverträge abzuschließen. Von daher hat das Handwerk ein großes Interesse, dass

Tarifverträge geschlossen und eingehalten werden, um einen Wettbewerb, der lediglich auf Lohndumping beruht, zu verhindern. Die Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestlohns birgt die Gefahr, dass tarifgebundenen Betrieben ein Signal zur Tariffucht gegeben wird, da von Seiten des öffentlichen Auftraggebers eine Lohnuntergrenze festgelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner zusätzlichen Regelung in einem Landesgesetz. Dies wurde im Übrigen bereits im Evaluierungsbericht zum TTG so beurteilt (Landtagsdrucksache 18/4800, Seite 162 f.).

Handwerk Schleswig-Holstein e.V. begrüßt es weiter, dass das Land Schleswig-Holstein für seine Vergaben verstärkt auf die E-Vergabe setzt. So können Synergieeffekte durch webbasierte Anwendung erzielt werden und darüber hinaus die Prozesse in den staatlichen Einrichtungen transparenter gestaltet werden. Dies wird der Korruptionsprävention und Ressourceneinsparung dienlich sein. Zudem sollten so die Auftragsbearbeitungszeiten kürzer und damit eine schnellere Durchführungen von Vergabeverfahren ermöglicht werden. Sofern die E-Vergabe zukünftig nicht mit weiteren Kosten verbunden wird, wird für den Auftraggeber als auch für private Auftragnehmer die digitale Vergabe aufgrund einheitlicher Verfahren als effizienter und kostengünstiger eingeordnet.

Im Fazit plädieren wir im Sinne unserer Betriebe um eine zügige Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/886) hätte eine Beibehaltung des bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Folge. Dies wird von Handwerk Schleswig-Holstein als nicht zielführend angesehen.

mit freundlichen Grüßen



Marcel Müller-Richter
Geschäftsführer